

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
PIA KLEINE, LL.M.
SINA AARON MOSLEHI
RECHTSANWÄLTE

Per beA
An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Ludwig-Erhard-Straße 22
20316 Hamburg

Hamburg, am 27.01.2023/gs

Aktenzeichen: 5700 Js 3/22
5700 Js 1/23

Strafanzeige gegen Herrn Olaf Scholz

Verehrte Frau Oberstaatsanwältin [REDACTED]!

Vielen Dank für Ihre Mitteilung vom 13.01.2023 (hier eingegangen am 18.01.2023). Es heißt dort wörtlich:

„Eine Verbindung mit dem Vorgang 5700 Js 3/22 war nicht mehr möglich, da jener bereits abgeschlossen ist.“

Mir ist nicht recht klar, welcher Vorgang denn nun abgeschlossen sein soll. Meinen Sie mit „jenem“ Vorgang den in dem vorangehenden Halbsatz erwähnten Vorgang 5700 Js 3/22?

Wenn ja, so möchte ich darauf hinweisen, dass ich mit Schriftsatz vom 23.12.2022 einen **neuen** Sachverhalt vorgetragen habe (nämlich die Aussage des Herrn Scholz vor dem Finanzausschuss des Bundestages **am 01.07.2020**), der in meinem Schriftsatz vom 27.12.2022 noch weiter vertieft wird. In letzterem Schreiben hatte ich auch ausdrücklich gegen die Einstellungsverfügung vom 21.12.2022 **Beschwerde** im Rahmen der sachlichen Dienstaufsicht erhoben.

Ich gehe deshalb davon aus, dass aufgrund meines Vortrages in den Schriftsätzen vom 23.12. und 27.12.2022 das Ermittlungsverfahren zu dem Aktenzeichen 5700 Js 3/22 noch **nicht abgeschlossen** ist. Sollte dies aus mir zur Zeit noch nicht ersichtlichen Gründen anders sein, so bitte ich um Mitteilung des Aktenzeichens, unter dem der in meinen Schriftsätzen vom 23.12. und 27.12.2022 vorgetragene neue Sachverhalt zum Gegenstand von Ermittlungen gemacht wird.

In diesem Zusammenhang **wiederhole** ich meinen **Antrag**, im Rahmen der Ermittlungen den Bundestagsabgeordneten **Fabio di Masi** zu vernehmen. Er wird bekunden, dass Herr Scholz im Rahmen seiner Anhörung als Bundesminister der Finanzen ausdrücklich erklärt hat, der Inhalt der von Herrn Olearius niedergeschriebenen und später veröffentlichten Tagebuchnotizen entspreche „**seinem Wissen**“ über den Inhalt des mit Herrn Olearius im November 2017 geführten Gesprächs.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf diese Notizen, die „**seinem Wissen in dieser Frage**“ entsprechen, zeigen Herrn Scholz als jemand, dem dieses Gespräch nicht etwa aus dem Gedächtnis entschwunden ist, sondern als jemand, **der dieses Gespräch noch erinnert**, und zwar sowohl bei seiner Anhörung am 04.03.2020 als auch bei seiner Anhörung am 01.07.2020. Eine Interpretation dieser Formulierung, wie sie von Ihrer Seite (in Ihrem Schreiben vom 21.12.2022) noch im Hinblick auf die bei der Ausschusssitzung im März 2020 erstellten Protokollnotizen versucht wurde, ist angesichts dieses Bekenntnisses zu „**eigenem Wissen**“ nicht mehr möglich.

Spätestens nach der Anhörung des Herrn Fabio di Masi (oder eines anderen bei der Sitzung am 01.07.2020 zugegen gewesenen Bundestagsabgeordneten) wird es nicht mehr möglich sein, das Protokoll vom 01.07.2020 so zu interpretieren, wie Sie dies hinsichtlich des Protokolls vom 04.03.2020 versucht haben. Herr Scholz hat sich bei der Anhörung am 01.07.2020 auf sein „**eigenes Wissen**“ im Sinne seiner **eigenen Erinnerung** bezogen. Seine erstmals bei seiner Anhörung durch den Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 30.04.2021 behauptete **völlige Erinnerungslosigkeit** kann angesichts der relativ kurzen Zeitspanne von zehn Monaten zwischen diesen gegensätzlichen Aussagen nicht mit einem Gedächtnisschwund, sondern allein mit der **Absicht zu falscher Aussage** erklärt werden.

Eine Aufnahme der Ermittlungen ist unausweichlich.

Der Rechtsanwalt